

Verordnung

Richtlinien für Schulwege und Transporte

> der Einwohnergemeinde Niederbipp

> > (1.12.240)

Die Gemeinde Niederbipp erlässt gestützt auf Art. 24c FILAG folgende Verordnung über den Transport von Schülerinnen und Schülern (Schülertransport):

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

¹Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung für alle in der Gemeinde Niederbipp wohnhaften Kinder, welche den Kindergarten oder die öffentliche Volksschule der Gemeinde Niederbipp sowie das 9. Schuljahr am öffentlichen Gymnasium Langenthal (GU) besuchen.

²Der Beitrag an Transportkosten, die im Zusammenhang stehen mit Leistungen, die unter den Artikel Integration besondere Massnahmen fallen, wird durch die zuständige Bildungskommission festgelegt.

³Grundsätzlich soll ein Kind den Kindergarten- bzw. Schulweg selbstständig bewältigen können. Dies fördert sein Selbstvertrauen und bietet die Möglichkeit, mit anderen Kindern zusammen unterwegs zu sein. Sofern die Distanz und Beschaffenheit des Schulweges diese Selbstständigkeit zulässt, soll sie unterstützt werden. Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern.

Verantwortlichkeit

Schulweg

Art. 2

Die Eltern / die gesetzlichen Vertreter sind für die Handlungen ihrer Kinder auf dem Schulweg vollumfänglich verantwortlich.

Billette

Art. 3

Die Kinder bzw. ihre Eltern / die gesetzlichen Vertreter sind für das ordnungsgemässe Mitführen und Entwerten der notwendigen Billette verantwortlich.

Zumutbarkeit der Schulwege

Generell

Art. 4

¹Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) besucht jedes Kind die öffentliche Schule an seinem Aufenthaltsort.

²Sowohl Bundesverfassung wie auch Kantonsverfassung räumen jedem Kind das Recht ein, eine seinen Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung zu erhalten. In diesem Sinne hält auch Art. 13 Abs. 1 VSG fest, dass der Unterricht an der öffentlichen Volksschule unentgeltlich ist. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts umfasst, sofern der Schulweg unzumutbar ist, aufgrund des verfassungsmässigen Anspruchs auch den Transport.

Art. 5

Zumutbarkeit

¹Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet sich im Einzelfall unter Berücksichtigung verschiedener Elemente, insbesondere der lokalen Verhältnisse. Dabei sind insbesondere einzubeziehen:

- Die Länge und Beschaffenheit des Schulweges;
- die Höhendifferenz:
- das Alter des Schülers oder der Schülerin;
- die Begleitung durch andere Schülerinnen und Schüler;
- die Gefahren;
- der Strassen- bzw. Wegzustand.

²Als Richtlinie sind Fussmärsche von 30 Minuten pro Schulweg, bis täglich vier Mal, wenn kein grosser Höhenunterschied zu bewältigen ist, zumutbar.

Beitrag und Auszahlung

Art. 6

Beitrag an öffentlichen Verkehr

¹Wird der Schulweg als unzumutbar eingestuft, so haben die Erziehungsberechtigten Anspruch auf eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 75% der Kosten eines Libero Jahresabonnements (weil die Abonnemente auch an Wochenenden und in den Ferien gültig sind) der entsprechenden Zonen.

Art. 7

Bezug der Formulare

¹Antragsformulare für die Überprüfung und Auszahlung eines Schulwegbeitrages können auf der Homepage der Gemeinde / Schule heruntergeladen oder bezogen werden.

Einreichung

²Das ausgefüllte Formular (für jedes Kind ein separates Formular) ist bis zum 31. August für das laufende Schuljahr im Schulsekretariat einzureichen.

Verfall Anspruch

³Geht ein Kind freiwillig in ein anderes Schulhaus als das am Wohnort oder das nächstgelegene Gymnasium zur Schule, entfallen jegliche Ansprüche auf Vergütung und Entschädigung an unzumutbare Schulwege.

Art. 8

Auszahlung

¹Die Auszahlung des bewilligten Schulwegbeitrags erfolgt innert

zweier Monate.

²Über das laufende Schuljahr hinausgehende oder rückwirkende

Beiträge werden nicht ausgerichtet.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 12.02.2018 genehmigt und tritt rückwirkend auf das Schuljahr 2017/2018 in Kraft.

Niederbipp, 12.02.2018

Gemeinderat Niederbipp

Die Präsidentin

Der Sekretär

S. Schönmann

Publikation

Der unterzeichnende Leiter Präsidial hat die Genehmigung dieser Verordnung gem. Art. 45 GV im Amtsanzeiger Nr. 13 vom 29.3.2018 bekannt gemacht.

Niederbipp, 21.3.2018

Der Leiter Präsidial

Thomas Reber